



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schreiblabor Balazs Esztegar

Stand Jänner 2008

1. Geltung

- a. Die Firma Schreiblabor Balazs Esztegar (im Folgenden als Schreiblabor bezeichnet) erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- b. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- c. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie vom Schreiblabor ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsabschluss

- a. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot des Schreiblabors bzw. der Auftrag des Kunden, in dem Leistungsumfang und Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- b. An einen erteilten Auftrag ist der Kunde zwei Wochen ab dessen Zugang beim Schreiblabor gebunden. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch den Kunden, als Reaktion auf das Angebot des Schreiblabors, zustande.

3. Leistung, Auftragsabwicklung, Mitwirkung des Kunden, Genehmigung

- a. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung im Angebot des Schreiblabors. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform.
- b. Der Kunde verpflichtet sich, das Schreiblabor bei Auftragserteilung mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Er wird das Schreiblabor insbesondere von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Schreiblabor wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- c. Alle Leistungen des Schreiblabors, insbesondere Ideensammlungen, Entwürfe etc, sind vom Kunden zu überprüfen. Änderungswünsche oder die Freigabe sind binnen drei Tagen dem Schreiblabor zukommen zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Rückmeldung gelten die Leistungen als vom Kunden genehmigt.
- d. Das Schreiblabor ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren. Eine solche Beauftragung erfolgt jedenfalls auf Rechnung des Kunden.

4. Termine und Fristen

- a. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Das Schreiblabor bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Schreiblabor eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens beim Schreiblabor.
- b. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schreiblabors.
- c. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern des Schreiblabors – entbinden das Schreiblabor jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dem Kunden wird sofort nach Bekanntwerden des Verhinderungsumstandes dieser angezeigt. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung

von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

5. Rücktritt vom Vertrag

- a. Das Schreiblabor ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - 1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
 - 2. berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren des Schreiblabors weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit erbringt.
- b. Verbraucher können von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag innerhalb von 7 Werktagen zurücktreten. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn mit der Ausführung der Dienstleistung vereinbarungsgemäß bereits innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird.

6. Honorar

- a. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des Schreiblabors für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Das Schreiblabor ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- b. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte ist das Schreiblabor mangels abweichender Vereinbarung berechtigt, ein Honorar in der Höhe von 20% des über das Schreiblabor abgewickelten Werbeetats zu verrechnen.
- c. Das Schreiblabor unterliegt der Kleinunternehmerregelung des § 6 Abs 1 Z 27 UStG. Sämtliche Honorare sind daher von der Umsatzsteuer befreit. Für den Fall, dass das Schreiblabor mit seinem Umsatz die gesetzlich festgelegte Umsatzgrenze überschreitet, behält sich das Schreiblabor das Recht vor, dem Kunden die Umsatzsteuer nachzuverrechnen.
- d. Alle Leistungen des Schreiblabors, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem Schreiblabor erwachsenden Barauslagen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (beispielsweise Botendienste, Kopierkosten etc), sind vom Kunden zu ersetzen.
- e. Kostenvoranschläge des Schreiblabors sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Schreiblabor schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird das Schreiblabor den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- f. Ist im Honorar der angebotenen Leistung ein Beratungs- oder Briefinggespräch inkludiert und wird nachdem dieses erfolgt ist dem Schreiblabor der diesbezügliche Auftrag nicht erteilt, kann das Schreiblabor die Kosten dieses Gesprächs dem Kunden in Rechnung stellen.
- g. Sofern ein Angebot unter Zugrundelegung einer „Normseite“ erstellt wurde, gilt mangels anderer Vereinbarung der angeführte Betrag pro Normzeile. Eine Normzeile umfasst 30 Zeilen à 55 Zeichen, also insgesamt 1650 Anschläge inklusive Leerzeichen etc. Da das Format des Textes nicht notwendigerweise dieser Konvention entsprechen wird, wird bei der Rechnungslegung die Gesamtanzahl als das jeweilige Vielfache von 1650 berechnet.

7. Zahlung

- a. Rechnungen des Schreiblabors sind mit Rechnungsdatum fällig und sind binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das vom Schreiblabor bezeichnete Konto zur Überweisung zu bringen. Bei verspäteter Zahlung behält sich das Schreiblabor das Recht vor, Mahnspesen pro Zahlungserinnerung in Höhe von 10% der offenen Netto-Rechnungssumme in Rechnung zu stellen. Weiters gelten in diesem Fall Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz als vereinbart.
- b. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- c. Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist das Schreiblabor berechtigt, sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.
- d. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Schreiblabors ist ausschließlich dann statthaft, wenn das Schreiblabor die Forderung schriftlich anerkannt oder das Gericht diese festgestellt hat.

8. Eigentumsrecht, Urheberrecht und Verwertungsrechte

- a. Alle Leistungen des Schreiblabors, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Vorentwürfe, Konzepte etc), auch einzelne Teile daraus, bleiben, ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale, im Eigentum des Schreiblabors und können vom Schreiblabor jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Schreiblabor darf der Kunde die Leistungen des Schreiblabors nur selbst, ausschließlich im Land seines Firmensitzes/Wohnsitzes und nur für die Dauer seines Vertragsverhältnisses mit dem Schreiblabor nutzen.
- b. Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte gelten erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars als dem Kunden für die vereinbarungsgemäße Verwendung zur Verfügung gestellt. Auch mit der vollständigen Bezahlung des Honorars erwirbt der Kunde keine über die vereinbarungsgemäße Verwendung hinausgehenden Rechte. Für die über den ursprünglich vereinbarten Zweck hinausgehende Nutzung ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des Schreiblabors erforderlich. Dafür steht dem Schreiblabor und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- c. Änderungen von Leistungen oder Werken des Schreiblabors, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schreiblabors und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

9. Kennzeichnung und Referenzführung

- a. Das Schreiblabor ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf das Schreiblabor und allenfalls auf den Urheber in geeigneter Form hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Die Entfernung dieser Kennzeichnung ist weder dem Kunden noch Dritten gestattet ist.
- b. Das Schreiblabor ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen sowie von den vom Schreiblabor gestalteten Werbe- und Kommunikationsmitteln zu eigenen PR-, Marketing- und Werbezwecken uneingeschränkt Gebrauch zu machen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

- a. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch das Schreiblabor schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch das Schreiblabor zu.
- b. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde dem Schreiblabor alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Das Schreiblabor ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für das Schreiblabor mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- c. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des Schreiblabors ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- d. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen. Das Schreiblabor haftet nicht für Schäden, die dem Kunden direkt oder indirekt als Folge der Übersetzungsleistung entstanden sind.
- e. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- f. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.
- g. Bei Dienstleistungen im Bereich Lektorat oder Korrekturlesen übernimmt das Schreiblabor keine Gewähr für eine vollkommene Fehlerfreiheit des lektorierten bzw. korrigierten Textes. Der Umstand, dass der lektorierte bzw. korrigierte Text nach erfolgter Bearbeitung etwaige Fehler enthält, berührt nicht den vollen Honoraranspruch des Schreiblabors.

11. Haftung

- a. Das Schreiblabor wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für das Schreiblabor erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung des Schreiblabors für Ansprüche, die aufgrund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) bzw. der durchgeführten Texter-, Korrektur oder Übersetzungsarbeit gegen den Kunden durch Dritte erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das Schreiblabor seiner Hinweispflicht nachgekommen ist, oder auf die ausdrückliche Anordnung des Kunden gehandelt hat.

Insbesondere haftet das Schreiblabor nicht für Prozesskosten und eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

- b. Das Schreiblabor haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- c. Das Schreiblabor kann nicht für rechtliche Konsequenzen, die dem Kunden erwachsen, haftbar gemacht werden, auch wenn sie aus der Verfassung oder Übersetzung von Verträgen oder anderen rechtlichen Texten durch das Schreiblabor herrühren. Im Zweifelsfall ist der Kunde verpflichtet, die notwendige Rechtssicherheit dadurch herzustellen, dass er die Überprüfung des Textes durch einen Rechtsanwalt oder Notar veranlasst.

12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Schreiblabor ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b. Erfüllungsort ist der Sitz des Schreiblabors.
- c. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen dem Schreiblabor und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.